

Meilen.

Ordentl. Gemeindeversammlung.

Die stimmberechtigten Einwohner und Bürger der Gemeinde Meilen werden hiemit auf **Sonntag den 4. Februar 1923, nachmittags 1 1/2 Uhr** zu einer Gemeindeversammlung in die Kirche eingeladen.

Geschäfte:

A. Für die Einwohnergemeinde:

- I. Anträge des Gemeinderates auf:
 - a) Revision des Art. 9 (Pensionsartikel) der Besoldungsverordnung im Sinne einer Anpassung an die Gemeindefinanzen.
 - b) Gewährung eines nachträglichen Kredites von Fr. 2500.— für behobenen Naturschaden an der Sonnenhaltenstrasse.
- II. Antrag der Gesundheitsbehörde auf Erteilung eines Kredites von Fr. 1600.— zur Anschaffung eines elektr. Motors mit Saugpumpe für den Sprengwagen.
- III. Anträge der Verwaltungskommission der gewerblichen Betriebe auf:
 - a) Reduktion des Lichtstrompreises von 50 Rp. auf 45 Rp. auf 1. Januar 1923.
 - b) Gewährung eines Kredites von maximal Fr. 10,000.— für das Verlegen von zwei Leitungen beim Bahnhof.
- IV. Anträge der Primarschul-, Sekundarschul- und Kirchenpflege auf:
 - a) Abbau der freiwilligen Gemeindezulagen an die Lehrer und den Geistlichen.
 - b) Ermächtigung zur Uebertragung der Wertmittelverwaltung an die Kantonalbankfiliale Meilen.
- V. Genehmigung der **Voranschläge der sämtlichen, öffentlichen Güter** der Einwohnergemeinde pro 1923 und Festlegung der verschiedenen Steueransätze.
- VI. Ersatzwahl ins Wahlbureau (Berg).

B. Für die Bürgergemeinde:

Genehmigung des Voran-schlages des Armengutes pro 1923 und Festlegung des Steueransatzes.

Die Voranschläge, die Anträge und allfällige Weisungen werden den Stimmberechtigten im Druck zugestellt werden. Das bereinigte Stimmregister liegt bis zur Versammlung auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Buße für Nichterscheinen an der Gemeindeversammlung **1 Fr.** Als Entschuldigungsgründe gelten eigene Krankheit und ein Alter über 60 Jahre.

Meilen, den 20. Januar 1923. **Der Gemeinderat.**

4. Februar

Anträge des Gemeinderates.

Antrag 1. Die Gemeindeversammlung vom 4. Februar 1923 wolle beschließen:

Artikel 9 der Besoldungsverordnung vom 22. Dezember 1918 wird aufgehoben und an seine Stelle der folgende neue Artikel 9 gesetzt:

Die Gemeindeversammlung kann, auf Antrag der betreffenden Aufsichts- oder Wahlbehörde, Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde Meilen, die 20 und mehr Jahre ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gemeinde gestellt haben und die alters- oder krankheits halber nicht mehr fähig sind, ihre Stelle auszufüllen, einen jährlichen Ruhegehalt bis höchstens Fr. 1000.— ausrichten.

Meilen, im Dezember 1922.

Der Gemeinderat.

Weisung zum Antrag.

Der Art. 9 besteht seit Ende 1918. Er wurde damals als ein Bestandteil der neuen Besoldungsverordnung von der Gemeinde angenommen und hatte den Zweck, ständigen Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde als Ergänzung zur Besoldung einen Ruhegehalt von 35—50 % der zuletzt bezogenen Besoldung zu sichern. Der Ruhegehalt war fällig, wenn der Betreffende 30 Dienstjahre und das 60. Altersjahr hinter sich hatte.

Leider waren bei seiner Abfassung und anlässlich seiner Annahme durch die Gemeinde die diesbezüglichen Verhältnisse in den andern Gemeinden des Bezirkes zu wenig respektiert und die wenigen bestehenden Pensionskassenvorschriften zu wenig konsultiert worden und so kam es, daß bald nach seinem Inkrafttreten sich gegen ihn allerlei Bedenken erhoben.

Dem einen erschien eine Pension als Ergänzung zum Lohn überflüssig, da dieser reichlich genug bemessen sei, um für kranke und alte Tage einen Spargroschen auf die Seite zu legen.

Einem andern war bange um die Deckung für die dereinst auszurichtenden Pensionen, da er vergeblich nach der Auefnung eines diesbezüglichen Fonds suchte.

Ein dritter begriff nicht recht, daß Meilen mit seinen hohen Steuern Pensionen ausrichten könne, während die andern Seegemeinden, mit teilweise bedeutend niedrigeren Steueransätzen, ein Gleiches zu tun, nicht glaubten sich leisten zu können.

Wieder andere fochten den Artikel versicherungstechnisch an und machten geltend, daß bei derart hohen Pensionsansätzen der einstige Rentner finanziell herangezogen werden sollte.

Noch andere, Leute mit kleinen Einkommen, verstunden nicht recht, warum sie durch ihre Steuern beitragen sollten an Pensionen von Gemeindeangestellten, die besser bezahlt seien als sie.

Es kam dazu, daß die großen Erwartungen, die man auf das am 1. Januar 1919 in Kraft getretene neue Steuergesetz gesetzt hatte, nicht nach Wunsch in Erfüllung gingen, daß wohl mehr Steuergelder eingingen, daß diese aber durch die stark gesteigerten Ausgaben mehr als wett gemacht wurden.

Die verschiedenen Bedenken verdichteten sich schließlich zum bestimmten Verlangen, den Artikel 9 zu revidieren. Dieser etwas unangenehmen Aufgabe hat sich der Gemeinderat, geleitet von der Ueberzeugung, daß es notwendig sei, unterzogen. Er hat einen neuen Artikel 9 ausgearbeitet, der gibt, was die Gemeinde Meilen geben kann, der soviel gibt, wie unsere Nachbargemeinden geben, die fast durchwegs finanzkräftiger sind als wir und die in der Belohnung ihrer Angestellten teils etwas höher, teils aber auch tiefer sind als wir.

Antrag 2. Die Gemeindeversammlung vom 4. Februar 1923 wolle beschließen:

Für Instandstellungsarbeiten an der Sonnenhaltenstraße, ob den Haltenhäusern, die durch Naturshaden nötig wurden und die als dringliche sofort ausgeführt werden mußten, wird dem Gemeinderat ein nachträglicher Kredit von Fr. 2,500.— erteilt.

Meilen, im Januar 1923.

Der Gemeinderat.

Beifugung zum Antrag.

Exponierte Lage und Zustand der Straße und wohl auch das nasse Jahr 1922 haben bewirkt, daß die Stützmauer an der Haltenstraße, im Rank ob den Haltenhäusern, gegen den Bach zu, auf eine Strecke weit einstürzte, was ein Nachrutschen des Straßenkörpers zur Folge hatte. Da es nicht anging, die Straße lange abgesperrt zu halten, hat der Gemeinderat, auf dem Wege einer beschränkten Kon-

kurrenz unter Firmen der Gemeinde, mit der Reparatur des Schadens bereits begonnen. Die Kosten belaufen sich laut verbindlicher Offerte auf Fr. 2,425.—. Die Arbeit wird von W. Billeter ausgeführt nach Plänen von Ing. Ganz, der mit der Bauaufsicht betraut ist.

Antrag der Gesundheitsbehörde auf Erteilung eines Kredites von Fr. 1,600.— zur Anschaffung eines elektrischen Motors mit Saugpumpe an den Straßensprengwagen.

Namens der Gesundheitsbehörde Meilen,
Der Präsident: Schöpfer.
Der Aktuar: E. Bolleter.

Anträge der Verwaltungskommission der gewerblichen Gemeindebetriebe an die Gemeindeversammlung vom 4. Februar 1923:

1. Die Budgets des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung für 1923 werden zur Genehmigung empfohlen.

2. Art. 1 des Tarifes des Elektrizitätswerkes vom 1. Jan. 1921 betr. Lichtstrompreis wird durch Art. 1 des Tarifes vom 1. Januar 1920 ersetzt, wornach der Lichtstrompreis von 50 Rp. **auf 45 Rp. erniedrigt** wird.

3. Der Verwaltungskommission wird Vollmacht erteilt:

- a) die oberirdische Leitung von der Transformatorenstation Dorf bis zur Verteilstange gegenüber dem Bellevue zu ersetzen durch eine unterirdische Kabelleitung mit Erstellung eines Stüttermastes zwischen Gemeindehaus und Hotel Bahnhof;
 - b) die elektrische Leitung in der Bahnhofstraße westwärts hinter die Häuser in die Wiese von Herrn Leemann-Kämann zu verlegen. Die Kosten werden sich maximal auf Fr. 10,000.— belaufen.
-

Antrag der Primarschulpflege auf Reduktion der freiwilligen Gemeindezulage an die Lehrerbefoldungen.

Die **Primarschulgemeindeversammlung** beschließt: Die freiwillige Gemeindezulage an die Lehrerbefoldungen wird um Fr. 200.— reduziert; solche beträgt demnach künftig Fr. 1000.— = Fr. 2,200.—. Die Grundsätze über die Steigerung und Anrechnung der Dienstjahre bleiben unverändert.

Diese Neuordnung gilt für das Jahr 1923.

Antrag der Sekundarschulpflege auf Reduktion der freiwilligen Gemeindezulage an die Lehrerbefoldungen.

Die **Sekundarschulgemeindeversammlung** beschließt: Die freiwillige Gemeindezulage an die Lehrerbefoldungen wird um Fr. 200.— reduziert; solche beträgt demnach künftig Fr. 1000.— = Fr. 2,200.—. Die Grundsätze über die Steigerung und Anrechnung der Dienstjahre bleiben unverändert.

Diese Neuordnung gilt für das Jahr 1923.

Antrag der Kirchenpflege auf Reduktion der freiwilligen Gemeindezulage an den Pfarrer.

Die **Kirchgemeindeversammlung** beschließt: Das Maximum der freiwilligen Gemeindezulage an den Pfarrer wird um Fr. 200.— reduziert, resp. von Fr. 2000.— auf Fr. 1,800.— herabgesetzt.

Diese Neuordnung gilt für das Jahr 1923.

Antrag der Primarschulpflege auf Uebertragung der Werttitelverwaltung an die Kantonalbankfiliale Meilen.

Die **Primarschulgemeindeversammlung** beschließt: Die Primarschulpflege wird ermächtigt, die Werttitel des Primarschulgutes und der ihr unterstellten Fonds der Kantonalbankfiliale Meilen in offene Verwaltung zu übergeben.

Antrag der Sekundarschulpflege sowie der **Kirchenpflege** auf Uebertragung der Werttitelverwaltung an die Kantonalbankfiliale Meilen.

Die **Sekundarschulgemeinde-** bzw. die **Kirchengemeindeversammlung** beschließt: Die Sekundarschulpflege bzw. Kirchenpflege wird ermächtigt, die Werttitel des Sekundarschulgutes bzw. Kirchengutes und der ihr unterstellten Fonds der Kantonalbankfiliale Meilen in offene Verwaltung zu übergeben.

Meilen, den 6. Dezember 1922.

Namens der Primarschulpflege Meilen:

Der Präsident: **A. Wiszmann.**

Der Aktuar: **K. Hänny-Schnorf.**

Namens der Sekundarschulpflege:

Der Präsident: **H. Wunderly-Volkart.**

Der Aktuar: **H. Schwarzenbach.**

Namens der Kirchenpflege Meilen:

Der Präsident: **A. Wiszmann.**

Der Aktuar: **H. Heer.**

Kurzer Bericht zum Voranschlag des polit. Gemeindegutes.

Ordentlicher Verkehr.

A. Einnahmen.

Das Total der Einnahmen betrug nach Voranschlag 1922 rund Fr. 120,000.—, nach Voranschlag 1923 beträgt es rund Fr. 100,000.—. Die Differenz rührt in der Hauptsache von zwei Posten her: von den gewerblichen Betrieben gehen infolge Kapitalabzahlungen und Zinsfußreduktion zirka Fr. 8000.— weniger ein und die Steuernachzahlungen aus früheren Jahren figurieren anno 1923 nur mit Fr. 5000.— gegenüber Fr. 15,000.— im Budget 1922. Das macht, mit einigen unwesentlichen Ergänzungen, die Fr. 20,000.— Differenz aus.

— Meilen. Die von 389 Stimmberechtigten besuchte Gemeindeversammlung von gestern Sonntag ^{4. Febr.} vereinigte in zweistündiger Beratung die reiche, auf's Finanzielle zugeschnittene Traktandenliste. Während sämtliche behördlichen Anträge unverändert Anklang fanden, mußte sich der gemeinderätliche Antrag auf Abänderung des Art. 9 der Besoldungsverordnung eine Verwerfung gefallen lassen. Der strittige Artikel gewährt den Gemeindeangestellten ein Ruhegehalt von 35 bis 50 % ihrer letzten Besoldung. Der Gemeinderat beantragte Ersatz dieses Artikels durch einen Gemeindebeschluß, der die Gemeindeversammlung ermächtigt, langjährigen Dienst für die Gemeinde (20 Dienstjahre) mit einer jährlichen Pension bis zum Maximum von 1000 Fr. zu entschädigen. Nach Verwerfung eines Ordnungsantrages, der Artikel 9 der Besoldungsverordnung, sowie den vorgelegten gemeinderätlichen Antrag streichen wollte, beschloß die Versammlung in geheimer Abstimmung mit 190 gegen 183 Stimmen den bisherigen Passus stehen zu lassen. Ein aus dem Lager der Freunde des gemeinderätlichen Antrages gestellter Wiedererwägungsantrag wurde wieder zurückgezogen, nach dem sich die Behörde bereit erklärte, den vorgelegten Antrag einer nochmaligen Prüfung in ihrem Schoße zu unterziehen, um denselben eventuell nochmals einer späteren Versammlung vorzulegen. Oppositionslos wurden hierauf Kredite erteilt für eine Straßenkorrektur bei der Halten, für Anschaffung eines Motors mit Saugpumpe für den Sprengwagen und für die notwendige Verlegung der elektrischen Lichtleitung beim Bahnhof. Freudig gab die Versammlung Einwilligung zum Antrag der Verwaltungskommission des Elektrizitätswerkes, den Lichtstrompreis um 5 Rp. zu erniedrigen. Ohne jegliche Opposition erklärte man sich ebenfalls einverstanden mit einem Lohnabbau von Fr. 200.— bei der gesamten Lehrerschaft und dem Geistlichen mit deren Einverständnis die diesbezüglichen Anträge gestellt wurden. Die Schul- und Kirchenbehörden erhielten Ermächtigung, ihre Werttitelverwaltung der Kantonalbank Meilen zu übertragen.

Die vorgelegten Budgets der verschiedenen öffentlichen Güter riefen keiner regen Diskussion. Sie zeigten auf der ganzen Linie Verminderung der Ausgaben. Der Posten „Arbeitslosenunterstützung“ gab Anlaß zur Kritik. Ein sozialdemokratischer Botant wünschte neben redaktioneller Aenderung, Erhöhung dieses Postens und damit vermehrte Arbeitsgelegenheit. Die Vorschläge blieben indessen unverändert nach Vorschlag der Behörden. Die Steuerfußansetzung zeigte eine willkommene retrograde Bewegung, indem der Gesamtsteuerfuß mit 130 % um 20 % hinter dem letztjährigen steht. Den einzelnen Gütern wurden folgende Steueransätze zuerkannt: Gemeindegut 58 %, Primarschulgut 47 %, Sekundarschulgut 12 % und Kirchengut 13 %.

Die anschließende Bürgergemeinde setzte für die Armensteuer 40 % fest

B. Ausgaben.

Das Total der mutmaßlichen Ausgaben betrug anno 1922 Fr. 211,585.—, anno 1923 beträgt es Fr. 191,974.50. Die Differenz beträgt rund Fr. 20,000.—, eine gleichgroße Differenz wie bei den Einnahmen. Sie setzt sich zusammen aus **Winderausgaben** bei den Besoldungen (Fr. 1,200.—), bei den Entschädigungen (Fr. 1,700.—), bei den allgemeinen Barauslagen (Fr. 1000.—), bei den Zinsen für entlehnte Kapitalien, infolge Kapitalabzahlungen und Zinsfußreduktion (Fr. 5000.—), beim Unterhalt der Gebäulichkeiten (rund Fr. 3000.—), beim Straßenwesen (rund Fr. 10,000.—), bei der Sanitätspolizei (rund Fr. 3000.—), bei Verschiedenem (zirka Fr. 13,000.—), macht zusammen rund Fr. 38,000.—, und einer **Mehrausgabe** von Fr. 20,000.— für Amortisation anno 1923 (anno 1922 wurde kein Amortisationsposten ausgesetzt, es wurde die Amortisation sicher zu erwartenden, rückständigen Steuern überlassen). Wird der Amortisationsposten von Fr. 20,000.— zum Vergleich nicht herangezogen, was einzig richtig ist, so resultieren pro 1923 Ausgaben, die um zirka Fr. 38,000.— geringer sind als die budgetierten Ausgaben des Jahres 1922.

Außerordentlicher Verkehr.

Von außerordentlichen Einnahmen zu reden, kann abgesehen werden, dagegen verlohnt es sich, einige Worte über die außerordentlichen Ausgaben zu verlieren. Es sind das Ausgaben, die von der Gemeinde während des Jahres beschlossen werden und die während des Jahres bezahlt werden müssen, aus Geldern, die in der Hauptsache entlehnt werden müssen, wenn es sich um irgendwie größere Beträge handelt. Für 1923 stehen an solchen außerordentlichen Ausgabeposten in Aussicht: die Ergänzung der Abschlußmauer im Horn, eine Arbeit, die, wie die Verhältnisse liegen, nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann; dann die Kanalisation am Dorfbach, als 1. Etappe einer Kanalisation von der Allmendstraße in den See, ein Werk, das schon längst hätte ausgeführt werden sollen, das aber immer wieder liegen gelassen wurde; sodann die Instandstellung der Haabe im Schinhut; des weitern die Reparatur am Zugang zum Schwalbensteg in Obermeilen. Wie hoch die Kostensumme sein wird, läßt sich nur annähernd berechnen, vielleicht Fr. 60,000.—, vielleicht aber auch Fr. 80,000.—.

Es ist gut, wenn man an diese außerordentlichen Ausgaben denkt, sie regen zur sorgfältigen Prüfung der ordentlichen Ausgaben an und zum umsichtigen Budgetieren.

Meilen, den 16. Januar 1923.

Der Gemeinderat.

BUCHDRUCKEREI VOLKSBLATT
WEILEN VON HERMANN EBNER